

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Ronnenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ronnenberg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.
- (4) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr von 5,00 EUR nicht erreicht wird, oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten erhoben werden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  6. Amtshandlungen, die durch einen im Dienst der Stadt Ronnenberg stehenden oder inzwischen ausgeschieden Beamten, Angestellten, Lohnempfänger, Versorgungsempfänger oder Hinterbliebenen dieser Personengruppe veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
- (2) Alle Verwaltungstätigkeiten des Teams Sozialleistungen sind gebührenfrei
  - (3) Zur Kostenfreiheit für das Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch wird auf § 64 SGB X verwiesen.
  - (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die insgesamt festzusetzende Gebühr 5,00 EUR nicht überschreitet.
  - (5) Absätze 1 und 4 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zuge-

stellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetscher- oder Übersetzergebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
  9. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Kostenschuldner ist auch, wer die Kosten durch eine der Stadt Ronnenberg gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes handelt.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Betreuung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### § 10 Säumniszuschlag

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden., wenn dieser 50 EUR übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 EUR nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Ronnenberg, der Tag an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

### § 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

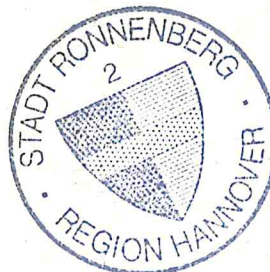
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Ronnenberg vom 09.07.1997 außer Kraft.

Ronnenberg, den 16.12.2022

  
 Marlo Kratzke  
 Bürgermeister



**Kostentarif**  
**zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)**  
**der Stadt Ronnenberg vom 01.01.2023\***

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge und Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	bis Format DIN A 4	5,00
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	8,00
1.2	Andere Vervielfältigungen (mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten)	
1.2.1	Im Format DIN A 3 / DIN A 4	0,75
1.2.2	Im Format DIN A 3 / DIN A 4 von einer Originalseite	
	Auflagen von 2 bis zu 10 Stück	0,50
	Auflagen von 11 bis zu 50 Stück	0,25
	Auflagen über 50 Stück	0,15
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften/Vervielfältigungen je Seite	3,00
2.3	Erschließungsbestätigung, Bestätigung über das Nichtvorliegen einer Veränderungssperre gem. § 69 a NBauO	18,00
2.4	Bescheinigung über Anliegerbeiträge für Finanzierungszwecke oder Gutachten	18,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
<b>3</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteikarten, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder aufgrund sonstiger Bestimmungen gebührenfrei Akteneinsicht zu gewähren ist, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde	Stundentarif gem. Nr. 8
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Stundentarif gem. Nr. 8
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
4.1	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	Nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2, jedoch höchstens 10 EUR je Satzung
4.2	Abgabe des Haushaltsplanes	60,00
<b>5</b>	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)  für jede angefangene halbe Stunde	Stundentarif gem. Nr. 8
<b>6</b>	Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte verursacht worden sind, je Schadensfall	36,00
<b>7</b>	<b>Genehmigungen</b>	
7.1	Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen	72,00
7.1.1	Abnahme der Abwasseranlage gem. § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene halbe Arbeitsstunde zuzüglich Fahrzeug- und Gerätekosten lfd. Nr. 9	36,00
7.1.2	Genehmigung einer Hochbordabsenkung	36,00
7.1.3	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	36,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
7.1.4	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	36,00
7.1.5	Entscheidungen über Anträge auf Ausnahme genehmigungen Baumschutzsatzung (Genehmigung und Ablehnung)	36,00
7.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 500
<b>8</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b>	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, werden für jede angefangene halbe Stunde inklusive Sachkostenanteil wie folgt berechnet:	
	- Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	44,50
	- Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	36,00
	- übrige Arbeitnehmer	28,50
<b>9</b>	<b>Fahrzeug- und Gerätekosten</b>	
	Ist für Verwaltungstätigkeit die Nutzung eines Fahrzeuges erforderlich, werden folgende Kosten je angefangene halbe Stunde berechnet:	
	- Kehrmaschine	25,60
	- LKW	25,60
	- Unimog	25,60
	- Radlader	25,60
	- Großflächenmäher	10,20
	- Kleinschlepper	10,20
	- Transporter	10,20
	- PKW	7,70
	- namentlich nicht aufgeführte Geräte und Maschinen	5,10
	Zu den Fahrzeugkosten werden die gefahrenen Kilometer hinzugezählt;	
	je gefahrener Kilometer	0,30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
10	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	36,00
11	<b>Vermögensverwaltung</b>	
11.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 11.1 u. 11.2 fallen  Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	10,20 bis 50
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB	36,00
12	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,50
13	Zweitausfertigungen von Steuer-, Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen	3,50
14	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,50
15	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50
16	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen pauschal	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag Euro
17	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2	
18	<p><b>Abgaben von Bauleitplänen</b></p> <p>Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2 (andere Formate als DIN A 3 und DIN A 4 sind abhängig von den tatsächlichen anfallenden Kosten als Auslagen zu erstatten)</p>	
19	<p><b>Rechtsbehelfe</b></p> <p>Entscheidungen über Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.</p> <p>** Innerhalb dieses Rahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.</p>	5,00 – 500,00**